

Instruction

für den ordentlichen Leseur der Anatomie an
Senckenbergischen medicinischen Institut.

Die Administration der Dr. Senckenbergi-
schen Stiftung, indem sie den Herrn med.
Dr. Heinrich Hoffmann als Leseur an dem
anatomischen Institut ausstellt, hat die Ab-
sicht, diesem Institut die Stiftungsausstattung
nach Maßgabe des im § 7. der Stiftung-
briefe ausgesprochenen Willens des sel.
Stifters auf einen dem Bedürfnis der
süßigen Publikum möglichst zugewandten
Ort zu verlegen. Sie glaubt dieses
Zweck durch Ausführung folgender zu,
gleich als Instruction dienender Punkte
zu erreichen.

§ 1.

Der Dr. Hoffmann wird zum Leseur



unentgeltliche Verlesung und der da-
bei nöthigen Arbeiten der Gehörnen
des unentgeltlichen Gebäudes und des
Platzes hinter der Anatomie, so wie alle
sonstige Mängel der vorstehenden Regel,
publizieren und der Kurzzeitigen des
betreffenden Gebäudes gütlich sein,
überlassen. Der für die unentgeltliche
Anstalt einmündige Gehörne, woran das
doppelt ungenügende Kurzzeitige von
Jahre Dr. Hoffmann beim Austritt
seiner Aufsicht als von ihm richtig
befunden und genehmigt wurde, ist
in brauchbarem Stande zu erhalten,
so wie Ab- und Zuzugung im Kurzzeit-
ige maßzunehmen.

S 2.

Die auf der Anatomie vorstehenden
Präparate, welche zum Kurzzeitigen
benutzt werden können, sind für
die



erfahren in gutem Zustande zu versal,
den und zweckmäßig aufzustellen. Das
von seinem Vorgänger im Aufsicht,
Herrn Dr. Happers gefertigte, System,
dies zu verwalten, beschreibende Kurzgefaß
ist der Präparaten, nebst den dazu ge-
hörigen erläuternden Anmerkungen,
aus dem Herrn Dr. Hoffmann bei über-
nahme der Aufsicht mit seinem Vor-
gänger, als jetzigem Mitverwalter,
der der Kommission, nebst der Sammlung
selbst übergeben und für richtig be-
funden ist, ist für den Zweck der
Kommission sorgfältig fortzuführen.

D. 3.

Die immer Einnahme der neuen,
neuen Konventionen und Arbeiten
ist dem Herrn Dr. Hoffmann über-
lassen, jedoch muß immer selbst zwei
aufeinander folgenden Jahren die



zu

gesamte Anstalt in der Menschheit
abgeschafft und der Natur nicht ohne
Bedürfnis solcher Jünglinge vorzüg-
lich zugewandt zu werden, welche dem
nützlichen Studium und der Erziehung
sich immerfort widmen wollen. Obgleich
zu diesen Bestimmungen hinüber
zu kommen, befällt sich die Administration
dieser.

(14.)

Zu den Anstalten und Anstalten,
sowie Arbeiten sind alle diejenigen
unentgeltlich zuzulassen, welche das
15^{te} Lebensjahr erreicht und sich vor
Beginn eines Jahres verheiratet,
oder öffentliche Anstalten
bei den Leuten reglementarisch
und nach Mann, Alter, Geburtort,
wiewohl sie Verbindungen
oder Leuten sind mit dem

Mann



Manne isten Meister aufgezweigt
werden. Bei der weiteren
Arbeiten gewinnend firsigen den
Kauf.

§ 5.

Alle in der Aufsicht gesetzlich und
das in gegebenem Verfahren, insofern
sie in irgend einem Weise bei,
demselben Bestand stehen, sind der
Landesregierung einzuweisen,
den und bleiben beständig
dem der Regierung.

§ 6.

Durch die Administration ist
mäßig überzugehen zu sein,
das die bei der Ordnung von
Landesregierung und Arbeit,
den bestmöglichsten Zweck zu
werden, so wird sie von
den Landesregierung einzuweisen



Bestand

Bestenfalls jedoch Lirfub einzurufen,
den Bericht über die Verhandlungen,
und Gegenstände, sowie über die
Zustand der Handlung, und
wird zu den Verhandlungen und
Arbeiten still genommen sein,
benutzt. Dieser Bericht
zugleich des Hauptbericht der Prä-
sidenten beizufügen, durch welche
die vorläufige Annahme von
muss werden, auf über Abgang und
Zugang im Geschäftlichen Mitteilung
zu machen.

D 7.

Wenn ein fernerer Arzt und Sitzung
bestanden und demnachst die
einzelnen Artikel der Charta und der
nicht der Verhandlungen Prä-
sidenten sollte, sowie für Dr.
Hoffmann sich für zu benutzen
sind



finden lassen; und wenn sie selbst
auf der Universität arbeiten wollen, ist sie
zu in ungenügender Weise beschaffen.

§. 8.

Für die fünfzig D. D. festgesetzten
Leistungen hat die Verwaltung
dem Herrn Dr. Hoffmann einen Betrag
von zwei hundert Gulden in vier
jährigen Raten.

§. 9.

Dem für die Zwecke der universitären
Anstalt erforderlichen Aufwand wird
die Verwaltung nach ihrer gewöhnlichen
Angabe, welche jedoch die Summe von
zwei hundert fünfzig Gulden jährlich nicht über-
steigen darf, anzusetzen, und es wird
das nöthige Gütlichkeitsmaterial liefern lassen.

§. 10.

Bei Benutzung von Büchern der
bibliothek zum Zwecke der universitären

Au



Obgleich ich der Aufsicht der die für die vorstehende,
sowie für die folgenden Bestimmungen gleichfalls
zustehen.

II.

Die aus dem Obigen für Herrn Dr. Hoffmann
für vorerwähnte Verbindlichkeiten zu
Leute mit dem 1 October 1845 in Wirklichkeit
und wenn es sich nach demselben nicht
sich als unzulässig zu erweisen sollte, die
sich laßten, sowie die Dr. Senckenbergische
Stiftungs-Administration, wenn sie in dem
Fall kommen sollte, diese Anstellung aufzu-
heben, demselben jedoch die Verwaltung der
Stiftung zu übertragen, will ich mich zu demselben
für die Verbindlichkeiten vorbehalten.

Alle diese ich nach der Administration vorzu-
legen Bestimmungen sind für Dr. Hoffmann anzu-
geben und zum Zweck der für die für die
diese Bestimmungen ist beigefügt.

Frankfurt a. Main, den 1^{ten} October 1845.

Hoffmann
med.

